

## IV. Abschnitt.

**Die Finanzen des Herzogtums.**

## § 31.

## Domänen- und Landesvermögen.

1) Bezüglich des Domänenvermögens siehe zunächst oben Abschn. II, Kap. 1, § 8<sup>2</sup> und Gef. v. 20. Juli 1871<sup>1)</sup>.

Dieses Vermögen geht genau nach Maßgabe der grundgesetzlich bestehenden Thron- und Erbfolge in das Hausfideikommißvermögen, auch mit den entsprechenden Ausnahmen und Beschränkungen (s. o. §§ 6, 8<sup>1a</sup>), auf den jedesmaligen Regierungsnachfolger über (G. v. 9. März 1896 Artt. 2 fg.). Im Falle des Erbfalls des Mannesstammes richtet sich diese Erbfolge nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen des Herzogl. S.-Gothaischen Gesamthauses. Ueber den Bestand desselben ist von der Regierung unter sändischer Mitwirkung — und steter Kontrolle — (s. o. II. Abschn., 2. Kap. § 8 Z. 3) ein vollständiges Verzeichniß angelegt und dabei die im Jahre 1854 aufgestellte Designation mit den 1869 zusammengestellten Aenderungen 1871 zu grunde gelegt. Das Domänenvermögen ist seinem Hauptbestande nach unveräußerlich. Ueber Mitwirkung des Landtags bei Neuwerbungen und Veräußerungen über 5000 Gulden und Aufnahme von Schulden siehe ebenda § 8 Ziff. 3, des Herzogs § 3 Abs. 5. Schuldig ist der Landtag, bei Vermählung des Herzogs, der Prinzen und Prinzessinnen, und bei Unglücksfällen (welche das herzogl. Residenzschloß betreffen) zur Herstellung desselben zur Aufnahme neuer Schulden zu konsentieren.

Ueber außerordentliche in den nächsten 5—10 Jahren nicht wieder auszugleichende Naturalerträge der Domänenwaldungen ist erst nach Vereinbarung mit dem Landtag zu verfügen. Das Domänenvermögen ist einer Landessteuer nicht unterworfen, wohl aber den Gemeindeumlagen<sup>2)</sup>.

1) Vergl. aber auch Abschn. II Kap. 1, §§ 8, 1<sup>b</sup> a. G.

2) G. v. 16. März 1897, Artt. 73, 76, 80.